

Verkaufsprospekt
und Anlagebedingungen.

Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.

Ausgabe April 2026



..Deka
Investments

Verkaufsbeschränkung

Die Deka Investment GmbH und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I. Verkaufsprospekt	6
1. Grundlagen	6
2. Verwaltungsgesellschaft	7
3. Verwahrstelle	7
3.1 Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle	8
3.2 Interessenkonflikte	8
3.3 Unterverwahrung	8
3.4 Haftung der Verwahrstelle	8
3.5 Zusätzliche Informationen	8
4. Lizenzgeber und Lizenzvertrag	8
5. Haftungsausschluss des Lizenzgebers	9
6. Der Fonds	9
7. Anlageziel, Anlagestrategie, Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen	10
7.1 Anlageziel und Anlagestrategie	10
7.2 Anlagegrundsätze	11
7.2.1 Allgemeines	11
7.2.2 Duplizierungsgrad	11
7.2.3 Prognostizierter Tracking Error	11
7.3 Vermögensgegenstände	11
7.3.1 Wertpapiere	12
7.3.2 Anlagegrenzen für Wertpapiere und Bankguthaben	12
7.3.3 Bankguthaben	13
7.4 Kreditaufnahme	13
8. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds	13
9. Risikohinweise	13
9.1 Risiken einer Fondsanlage	13
9.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts	14
9.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	14
9.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken	14
9.1.4 Auflösung des Fonds	14
9.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	14
9.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	14
9.1.7 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	14
9.1.8 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	15
9.1.9 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	15
9.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	15
9.2.1 Wertveränderungsrisiken	15
9.2.2 Kapitalmarktrisiko	15
9.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien	15
9.2.4 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	15
9.2.5 Konzentrationsrisiko	16
9.2.6 Risiken aus dem Anlagespektrum	16
9.2.7 Zinsänderungsrisiko	16
9.2.8 Risiko von negativen Habenzinsen	16
9.2.9 Inflationsrisiko	16
9.2.10 Währungsrisiko	16
9.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	16
9.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme	16
9.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist	17
9.3.3 Risiko der Abspaltung illiquider Vermögensgegenstände	17
9.3.4 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	17
9.3.5 Risiko durch Kreditaufnahme	17
9.3.6 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben	17
9.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	17
9.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	18
9.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten	18
9.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	18
9.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	18
9.5.2 Länder- oder Transferrisiko	18

Inhalt

9.5.3	Rechtliche und politische Risiken	18
9.5.4	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	18
9.5.5	Schlüsselpersonenrisiko	18
9.5.6	Verwahrnisiko	18
9.5.7	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	18
10.	Profil des typischen Anlegers	19
11.	Bewertung	19
11.1	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	19
11.1.1	An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	19
11.1.2	Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	19
11.2	Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	19
11.2.1	Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	19
11.2.2	Bankguthaben, Festgelder und Darlehen	19
11.2.3	Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	19
12.	Anteile	19
12.1	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	19
12.1.1	Ausgabe von Anteilen	19
12.1.2	Rücknahme von Anteilen	20
12.1.3	Verlängerung der Rückgabefrist	20
12.1.4	Beschränkung der Anteilrücknahme	20
12.1.5	Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	21
12.1.6	Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	21
12.2	Liquiditätsmanagement	22
12.3	Börsen und Märkte	22
12.3.1	Allgemeines	22
12.3.2	Der Designated Sponsor	23
12.3.3	Die Risiken des Börsenhandels	23
12.3.4	Erwerb und Verkauf von Anteilen über die Börse	23
12.4	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	23
12.5	Abspaltung illiquider Anlagen	23
12.6	Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	23
12.6.1	Ausgabe- und Rücknahmepreis	23
12.6.2	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	24
12.6.3	Ausgabeaufschlag	24
12.6.4	Rücknahmeabschlag	24
12.6.5	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	24
12.6.6	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	24
13.	Kosten	24
13.1	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	24
13.2	Verwaltungs- und sonstige Kosten	24
13.3	Gesamtkostenquote	25
13.4	Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen	25
13.5	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	26
14.	Vergütungspolitik	26
15.	Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr	26
15.1	Wertentwicklung	26
15.2	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	26
15.3	Geschäftsjahr	26
15.4	Ertragsverwendung/Ausschüttung	27
16.	Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	27
16.1	Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	27
16.2	Verfahren bei Auflösung des Fonds	27
16.3	Übertragung des Fonds	27
16.4	Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	27
16.5	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	27
17.	Auslagerung	28
18.	Interessenkonflikte	28
19.	Kurzanlagen über deutsche steuerrechtliche Vorschriften	29
20.	Wirtschaftsprüfer	37
21.	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	37

Inhalt

21.1	Zahlungen an die Anleger	37
21.2	Verbreitung der Berichte	37
21.3	Sonstige Informationen	37
22.	Vertrieb in Österreich.....	37
23.	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	38
24.	Nähere Angaben über die Verwaltungsgesellschaft.....	39
25.	Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge)	40
II.	Anlagebedingungen	42
	Allgemeine Anlagebedingungen	42
	Besondere Anlagebedingungen	52
III.	Wertentwicklung des Sondervermögens	56
IV.	Anhang	57
V.	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	58

I. Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind in Abschnitt II. im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist ihm das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Deka Investment GmbH und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Deka Investment GmbH ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Deka Investment GmbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

1. Grundlagen

Das Sondervermögen

Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF

(nachfolgend "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der Deka Investment GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Das hier beschriebene Sondervermögen bildet einen Index ab.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft, jeder Zahl- und Vertriebsstelle und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale sowie im Internet auf www.deka-etf.de erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft sowie der DekaBank Deutsche Girozentrale von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer (0 69) - 71 47-6 52 erhältlich.

Die Anlagebedingungen sind in Abschnitt II. im Anschluss an den Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagebedingungen des Fonds, die als wesentlich im Sinne des § 163 Absatz 4 Satz 2 KAGB für den Anleger einzustufen sind, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht.

Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwendererstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten

ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der am 17. Mai 1995 gegründeten Deka Investment GmbH mit Sitz in 60528 Frankfurt am Main, Lyoner Straße 13 verwaltet. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Zum 1. Januar 1996 übernahm sie das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Ende von Abschnitt I. dieses Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

3. Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

le sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,

- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutachten von Zahlungseingängen zustande kommen,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3.1 Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin und Hauptverwaltung in Große Gallusstraße 14, 60315 Frankfurt am Main, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wird überwiegend die Verwahrstelle, zu deren Konzern sie gehört, mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds beauftragen.

3.2 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die Verwahrstelle für den Fonds, die Anleger oder die Gesellschaft erbringt.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist Mutterunternehmen und alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft.

Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert.

Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten, Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ und Prüfung der Marktgerechtigkeit beim Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen.

3.3 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen für inländische (Girosammelverwahrung) und ausländische (Wertpapierrechnung) Vermögensgegen-

stände an weitere Unterverwahrer. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die J.P. Morgan SE, Frankfurt, die Clearstream Banking AG, Frankfurt, sowie die Raiffeisen Bank International AG, Wien tätig.

3.4 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anleger, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

3.5 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DekaBank Deutsche Girozentrale als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB Index (nachfolgend „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der MSCI Ltd. (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index im Zusammenhang mit der Emission von Finanzprodukten.

Die Gesellschaft hat mit dem Lizenzgeber einen Lizenzvertrag abgeschlossen, durch den der Gesellschaft das Recht eingeräumt wird, den Index als zugrunde liegenden Index für den Fonds zu nutzen.

5. Haftungsausschluss des Lizenzgebers

DIESER FONDS WIRD VON MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. («MSCI»), DESSEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DEKA INVESTMENT GMBH ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN UND DEN ANTEILSEIGNERN DIESES FONDS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR FONDS IM ALLGEMEINEN UND DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWELIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FONDS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERN ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. ANTEILSEIGNER DES VORLIEGENDEN FONDS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE BESTIMMUNG, NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DER VORLIEGENDE FONDS AUSGEGEBEN WIRD ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FONDS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN UND DEN ANTEILSEIGNERN DES VORLIEGENDEN FONDS UND ANDEREN DRITTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FONDS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN

MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN ODER ANTEILSEIGNERN DES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

6. Der Fonds

Der Fonds wurde am 9. Juni 2009 unter der Bezeichnung Deka MSCI Japan MC UCITS ETF für unbestimmte Dauer aufgelegt und mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in die heutige Bezeichnung umbenannt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden bei dem Fonds derzeit nicht gebildet. Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion. Fondswährung ist der Euro.

7. Anlageziel, Anlagestrategie, Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

7.1 Anlageziel und Anlagestrategie

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) nachzubilden. Der MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB umfasst Aktien von großen und mittelgroßen japanischen Unternehmen.

Dieser Index berücksichtigt hierbei ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt und erfüllt die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB). Bei dem Fonds handelt sich daher um ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.

Außerdem werden im Indexauswahlprozess dieses Fonds Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die Gesellschaft setzt ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument ein, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf

Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch-bedingte Nachfragesituation). Hierbei wird bis auf Branchenebene beleuchtet, wie ESG-Kriterien makroökonomische Trends bilden.

Ergänzend dazu wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt. Daraus werden zum einen Ausschlüsse von Emittenten aus dem Anlageuniversum abgeleitet. Basierend auf den Informationen des Sustainability Risk Committee und der Klassifizierung der Emittenten im Risikostufenmodell erfolgen im Rahmen der physischen Replikation des zugrunde liegenden Index keine Investitionen in Emittenten, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Des Weiteren dient das ESG-Risikostufenmodell dazu, eine jährliche Überprüfung der ESG-Kriterien des Index durchzuführen. Werden dabei Emittenten mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind, wird ein Wechsel des zugrunde liegenden Index geprüft.

Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Neben Nachhaltigkeitsrisiken werden bei dem Fonds auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch „Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) berücksichtigt. Nähere Informationen zu der Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.

Informationen zu dem zugrunde liegenden Index sind unter www.deka-etf.de erhältlich. Der Fonds strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, welche die des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Index angestrebt. Erträge werden grundsätzlich ausgeschüttet.

Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über deren Gewichtung im Fonds von dem zugrunde liegenden Index abhängig sind (passives Management).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass der exakten Nachbildung des Index bestimmte Faktoren entgegenstehen. Transaktionskosten und Verwaltungskosten, die sich wertmindernd auf die Anteilspreisentwicklung auswirken, werden beispielsweise nicht in die Berechnung des Index einbezogen.

Die Indexzusammensetzung wird durch den Indexanbieter quartalsweise angepasst. Durch die Nachbildung dieser Änderungen im Fonds können Transaktionskosten entstehen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG DAFÜR GEMACHT WERDEN, DASS DAS ANLAGEZIEL ERREICHT WIRD.

Der Fonds bildet den MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) ab. Der MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) wird von der MSCI Ltd. administriert. Der Administrator, MSCI Ltd., ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft einen Notfallplan erstellt, in dem sie Maßnahmen für den Fall vorsieht, dass sich ein Index wesentlich ändert oder eingestellt wird. Ferner orientiert sich die Gesellschaft in der Gestaltung der Vertragsbeziehung mit ihren Kunden an diesen Plänen. Sofern vergleichbare Indizes als Referenzwert verwendet werden können, kann ein Austausch des Index die Folge sein.

7.2 Anlagegrundsätze

7.2.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für den Fonds nur Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Zur möglichst genauen Nachbildung ist es erforderlich, dass die Gesellschaft sämtliche Veränderungen des zugrunde liegenden Index (z.B. durch Neuaufnahme von Wertpapieren) im Fonds nachvollzieht. Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, in welchem Zeitpunkt der Fonds angepasst wird und ob eine Anpassung des Fonds unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

Gemäß § 209 KAGB ist ein Index anzuerkennen, wenn

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Voraussetzungen sind für den zugrunde liegenden Index erfüllt.

Aufgrund der Bindung des Fonds an den Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für den Fonds nur eingeschränkt.

7.2.2 Duplizierungsgrad

Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände einen Duplizierungsgrad von 95 % nicht unterschreiten.

Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Vermögensgegenstände im Fonds aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

7.2.3 Prognostizierter Tracking Error

Die Gesellschaft errechnet einen prognostizierten Tracking Error unter normalen Marktbedingungen, die Angabe erfolgt als Bandbreite. Unter Tracking Error versteht man die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds, der einen Index nachbildet und der Rendite des nachgebildeten Index. Die Ermittlung der Rendite des Fonds erfolgt gemäß der BVI-Methode. Die BVI-Methode unterstellt eine unverzügliche Wiederanlage der Ausschüttungen und abgeführten Steuern durch den Fondseigentümer zum gültigen Fondspreis. Die Rendite des nachgebildeten Index wird auf Basis des Performanceindex ermittelt. Dies gilt auch für Fonds, die einen Preisindex abbilden. Für die Ermittlung des prognostizierten Tracking Error wird auf historische Daten des Fonds und des Index zurückgegriffen. Auf Basis der vergangenen Geschäftsjahre wird ein annualisierter Mittelwert des historischen Tracking Error ermittelt. Ausgehend von diesem Mittelwert erfolgt für die Untergrenze der Bandbreite ein Abschlag von 50 % des Mittelwertes, maximal jedoch 20 Basispunkte. Für die Obergrenze der Bandbreite erfolgt ein Aufschlag von 50 % des Mittelwertes, maximal jedoch 20 Basispunkte. Sollte noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorliegen bzw. nicht ausreichend Datensätze vergangener Geschäftsjahre vorliegen, werden anstelle der historischen Daten, Schätzwerte für die Berechnung herangezogen.

Der prognostizierte Tracking Error für den Fonds beträgt: 0,12 % bis 0,33 %.

Die aktuelle Bandbreite des prognostizierten Tracking Errors kann für das jeweils laufende Geschäftsjahr des Fonds auf der Produktseite über www.deka-etf.de abgerufen werden. Der tatsächliche Tracking Error des abgelaufenen Geschäftsjahres kann dem Jahresbericht entnommen werden.

7.3 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, den zugrunde liegenden Index abzubilden:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB

- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

Für Rechnung des Fonds dürfen keine Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (nachfolgend als „Indexwertpapiere“ bezeichnet) sowie Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, erworben.

Die geltenden Anlagegrenzen und nähere Erläuterungen zu den zuvor bereits genannten erwerbbaren Vermögensgegenständen sind nachfolgend dargestellt.

7.3.1 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Die Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe

und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt werden, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen vorliegen, entweder in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder in Form eines gegebenenfalls dazugehörigen Portfolios.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

7.3.2 Anlagegrenzen für Wertpapiere und Bankguthaben

Die Gesellschaft hat bei der Verwaltung des Fonds die im KAGB und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Für Wertpapiere allgemein besteht keine Anlagegrenze.

In Wertpapieren eines Ausstellers (Schuldners) darf die Gesellschaft bis zu 20 % des Wertes des Fonds anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Schuldners bis zu 35 % des Wertes des Fonds angehoben werden, wobei jedoch eine Anlage bis zu dieser Grenze nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig ist.

Bei Vermögensgegenständen die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen.

Das Fondsvermögen muss zu mindestens 95 % des Wertes des Fonds in Indexwertpapieren sowie Wertpapieren, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, angelegt sein.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).

Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage“ in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung des Sondervermögens erfüllt, sofern das Sondervermögen innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung von mindestens 80 % des Aktivvermögens des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen erreicht.

7.3.3 Bankguthaben

Bis zu 5 % des Wertes des Fonds darf in Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

7.4 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

8. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 7. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend

■ Aktien

verbunden sind.

Hinsichtlich Anlagen in Aktien sind das allgemeine Marktrisiko sowie unternehmensspezifische Risiken und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

Der Fonds ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund). Ziel des Fondsmanagements ist die möglichst exakte Abbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index. Hierzu wird eine möglichst hohe Investitionsquote in die Wertpapiere des Index angestrebt. Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie deren Gewichtung im Fonds vom zugrunde liegenden Index abhängig sind. Im Falle einer negativen Marktbewegung werden vom Fondsmanagement keine Vorkehrungen getroffen, um mögliche Verluste zu minimieren.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

9. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

9.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken

können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

9.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

9.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

9.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

9.1.4 Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der

Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

9.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

9.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

9.1.7 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z.B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von

Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z.B. große Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe sein. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor der Aussetzung.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

9.1.8 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

9.1.9 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

9.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

9.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

9.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

9.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

9.2.4 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel-

und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

9.2.5 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

9.2.6 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Markteng, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

9.2.7 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

9.2.8 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als

auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

9.2.9 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

9.2.10 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

9.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung / Verlängerung der Rückgabefrist oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

9.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

9.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z.B. außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögensgegenstände sein. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Gesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

9.3.3 Risiko der Abspaltung illiquider Vermögensgegenstände

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Fonds können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Anleger solche illiquiden Vermögenswerte des Fonds abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Die Anleger erhalten in diesem Fall Anteile an den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimm-

te Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

9.3.4 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

9.3.5 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

9.3.6 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

9.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich

damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

9.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

9.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

9.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

9.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

9.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder

nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

9.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

9.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

9.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

9.5.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

9.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien

verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

10. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich besonders für Anleger mit hoher Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem mittelfristigen und langfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

11. Bewertung

11.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

11.1.1 An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

11.1.2 Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

11.2 Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

11.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender

Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

11.2.2 Bankguthaben, Festgelder und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

11.2.3 Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings der The WM Company ermittelten Devisenkurses der Währung in Fondswährung taggleich umgerechnet.

12. Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

12.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Zeichnungs- und Umwandlungsaufträge abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

12.1.1 Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Grundsätzlich werden Anteile nur an einen beschränkten Teilnehmerkreis, u.a. an den Designated Sponsor, ausgegeben. Die Gesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

12.1.2 Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Rückgabefrist nicht verlängert (siehe Abschnitt „Verlängerung der Rückgabefrist“), die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Anteilrücknahme“) und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

12.1.3 Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögenswerte. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen, wobei dieser maximal 30 Tage beträgt. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Wertermittlungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Gesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Gesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausge-

sprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka-etf.de.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds (d. h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rückgabeerklärung, sondern der Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

12.1.4 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend (d.h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) anteilig beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens fest.

mens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka-etf.de.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

12.1.5 Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden übernächsten Wertermittlungstag (Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert, wenn dieser zugleich Börsentag in Frankfurt am Main ist. Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen oder die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Orders erst an dem Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist bzw. die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Orders erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Orders, die nach dem Orderannahmeschluss bei der Gesellschaft eingehen, werden erst an dem auf den übernächsten Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag (Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet, wenn dieser zugleich Börsentag in Frankfurt am Main ist.

Wenn an einem Abrechnungstag eine der Börsen, die für die Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, den Handel für ein Wertpapier im Fonds ausgesetzt hat, verschiebt sich die Abrechnung auf den nächsten Bewertungstag an dem alle Wertpapiere im Fonds an den Börsen, die zur Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, gehandelt werden können.

Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.deka-etf.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

12.1.6 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermö-

gensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder im Internet auf www.deka-etf.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

12.2 Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft legt unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils und insbesondere der Anlagestrategie eine angemessene Liquiditätshöhe des Fonds fest. Die Angemessenheit der Liquiditätshöhe wird regelmäßig überprüft.
- Die Liquidität des Fonds sowie seiner Anlagen wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen täglich überprüft. Die Liquiditätsmessvorkehrungen beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Anlagen des Fonds. Bei etwaigen Anlagen in Zielfonds werden deren Rücknahmebedingungen berücksichtigt. Um die angemessene Liquiditätshöhe des Fonds sicherzustellen, führt die Gesellschaft ein kontinuierliches Monitoring unter Anwendung eines Limitsystems in Verbindung mit geeigneten Eskalationsmaßnahmen durch. Die Gesellschaft legt zu diesem Zweck für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquidität und Illiquidität fest. Die Verfahren zur Liquiditätssteuerung beinhalten auch die Berücksichtigung der Risiken, die aus Anteilsscheinrückgaben entstehen können.
- Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden die Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Marktentwicklungen, insbesondere Änderungen in Handelsumsätzen, Preisspreads,

Bonitäten sowie qualitativen Kriterien einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Verlängerung der Kündigungsfrist oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme, Verlängerung der Rückgabefrist bzw. Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Beschränkung der Rücknahme, Verlängerung der Rückgabefrist bzw. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

12.3 Börsen und Märkte

Die Anteile des Fonds können auch über die Börse erworben und veräußert werden.

12.3.1 Allgemeines

Die Anteile des Fonds sind zum Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse, Deutsche Börse AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland.

Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV®) wird mindestens monatlich berechnet. Den iNAV® lässt die Gesellschaft durch einen unabhängigen Dritten, die Deutsche Börse AG berechnen. Hierzu wird durch die Gesellschaft der Deutsche Börse AG die Fondszusammensetzung gemeldet. Zur Berechnung des iNAV® wird von der Deutsche Börse AG während des Börsenhandels das Wertpapierportfolio des Fonds mit Realtime Kursen bewertet, der Baranteil (inklusive Forderungen und Verbindlichkeiten) hinzugerechnet und durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile

geteilt. Der iNAV® stellt zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt den fairen Wert des Fondsvermögens dar.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen. Unter www.deka-etf.de finden sich Informationen über die Portfoliozusammensetzung und den aktuellen iNAV®.

12.3.2 Der Designated Sponsor

Der Designated Sponsor – auch Market Maker genannt – sorgt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Briefkurs) und einen Verkaufskurs (Geldkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

12.3.3 Die Risiken des Börsenhandels

Die Verpflichtung des Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

12.3.4 Erwerb und Verkauf von Anteilen über die Börse

Zum Erwerb oder Verkauf eines Anteils des Fonds können Anleger über ihre Bank bzw. ihren Broker Orders an der jeweiligen Wertpapierbörse platzieren. Hierdurch entstehen dem Anleger in der Regel Kosten, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

12.4 Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen werden derzeit nicht gebildet.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei

Anteilsgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

12.5 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen. Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur zu belassen und für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds zu bilden, keinen Gebrauch.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszusütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka-etf.de.

12.6 Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

12.6.1 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der

Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert).

Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an Bewertungstagen ermittelt. Bewertungstage sind Montag bis Freitag bzw. alle Handelstage, an denen der Handel an den Handelsplätzen Xetra® und der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) gemäß geltendem Handelskalender regulär stattfindet, außer nachfolgend genannte Tage. Die Tage, an denen keine Bewertung stattfindet, sind Samstage, Sonntage, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Heiligabend, der 1. und 2. Weihnachtstag und an Silvester. An den Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt. In den Besonderen Anlagebedingungen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

12.6.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen - Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ näher erläutert.

12.6.3 Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2,00 %, derzeit 2,00 %, des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Anteilpreisentwicklung der erworbenen Anteile reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Bei Erwerb von Anteilen über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an.

12.6.4 Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises wird von dem Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 1,00 %, derzeit 1,00 %, des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlags abzusehen. Der Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht der

Gesellschaft zu. Bei Verkauf von Anteilen über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an.

12.6.5 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf der Internetseite www.deka-etf.de veröffentlicht.

12.6.6 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

13. Kosten

13.1 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Zu den Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile, siehe Abschnitt „Anteile – Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile“. Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese weitere Kosten berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

13.2 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Nachfolgend werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Fonds belastet werden können, genannt und näher erläutert. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes des Fonds berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird von dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert des Fonds bewertungstäglich abgegrenzt. Bewertungstägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des Fonds im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Fonds die bereits abgegrenzte Vergütung zu den in den Besonderen Anlagebedingungen angegebenen Zeitpunkten. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der bewertungstäglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegan-

genen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 %, derzeit 0,25 %, des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können (Lizenzkosten);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

13.3 Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Verwahrstellenvergütung, sofern erhoben der Vertriebsprovision sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

13.4 Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten

Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vertriebsvergütungen.

13.5 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

14. Vergütungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens zweimal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)“, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, zur Zusammensetzung des MKV und zur Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf <https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht> veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Berichte von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

15. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

15.1 Wertentwicklung

Zum Zweck der langfristigen Performancedarstellung sind die Daten des Fonds (bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des Deka MSCI Japan MC UCITS ETF) und des MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB in (bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des MSCI Japan Mid Cap) Abschnitt III. Wertentwicklung des Sondervermögens dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Fonds zeigt die Darstellung die Wertentwicklung des "Performanceindex".

Die Wertentwicklung des Fonds betrug vom Zeitpunkt der Auflage bis zum 31. März 2026: 218,6 %.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Bezüglich der Wertentwicklung des Fonds nach Auflegung des Verkaufsprospektes verweisen wir auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf die Informationen unter www.deka-etf.de.

15.2 Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

15.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Januar eines jeden Jahres.

15.4 Ertragsverwendung/Ausschüttung

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Fonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

Zwischenausschüttungen sind zulässig.

16. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

16.1 Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

16.2 Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Fonds endet erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie den Fonds abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

16.3 Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

16.4 Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds dürfen auch auf eine bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

16.5 Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die depotführenden Stellen der Anleger des Fonds übermitteln diesen spätestens 30 Tage vor der letztmaligen Möglichkeit, die Anteile vor der Verschmelzung zurück zu geben oder in ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen umzutauschen, in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten weiterhin das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf www.deka-etf.de das Wirksamwerden der Übertragung bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

17. Auslagerung

Die Gesellschaft hat Aufgaben anderen Unternehmen übertragen. Die für den Fonds wesentlichen übertragenen Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

- an die State Street Bank International GmbH, Frankfurt:

- Fondsadministration
- an die BNP Paribas S.A.:
 - Fondsadministration betreffend Exchange Traded Funds
- an die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt:
 - Prüfung der Marktgerechtigkeit für alle Produkte
 - Sicherheitenverwaltung/ Collateral Management
 - Bankgeschäftsabwicklung
 - Compliance, Bekämpfung der Geldwäsche
 - Beschwerdemanagement
- an die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg:
 - Zentrale Fondsabwicklung
 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds

Neben den ausgelagerten Tätigkeiten übernimmt die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt auf dauerhafter Vertragsbasis u.a. den Vertrieb von Fondsanteilen und Aufgaben zur Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften.

18. Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,

- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- positive Darstellung der Fondsp performance,
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen („Frequent Trading“),
- Festlegung der Cut off-Zeit,
- Aussetzungen der Anteilrücknahme;
- IPO-Zuteilungen.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu minimieren, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen,
- Pflichten zur Offenlegung,
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts,

- Einrichtung von Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen.

19. Kurzzangaben über deutsche steuerrechtliche Vorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen deutschen Beteiligungseinnahmen und sonstigen deutschen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an deutschen oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf deutschem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte des Fonds dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Erträge aus dem Fonds werden bei einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Dieser Steuerabzug hat für den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die deutsche depotführende Stelle grundsätzlich auch bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem nicht in Deutschland geführten Depot erzielt wird), sind diese von dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug auf Ausschüttungen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Ausschüttungen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß

den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug auf Vorabpauschalen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Vorabpauschalen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt auch für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 aber vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust

veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 % der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in

der Veranlagung zu erfolgen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % der betreffenden Investmenterträge nachzuentrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge¹, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle in Deutschland ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstell-

te Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für

¹ § 12 Abs. 1 InvStG

Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Ausländische Anleger

Ausländische Anleger sind Anleger, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und daher in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Diese Anleger werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet. Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer depotführenden Stelle in Deutschland, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die

Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung²⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat. Dem Steuerausländer empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer depotführenden Stelle in Deutschland (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines deutschen/luxemburgischen Investmentfonds auf einen anderen deutschen/luxemburgischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfrestellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³⁾ ist diese steuerlich wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt

²⁾ § 37 Abs. 2 AO.

³⁾ § 190 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen (Steuerinländer). Sie sollen einen Überblick über die deutschen steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln und können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

20. Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der BaFin einzureichen.

21. Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

21.1 Zahlungen an die Anleger

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger eventuelle Ausschüttungen erhalten und Anteile zurückgenommen werden.

21.2 Verbreitung der Berichte

Der jeweils letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht, der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt werden von der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei zugeleitet. Diese Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle sowie im Internet unter www.deka-etf.de erhältlich.

21.3 Sonstige Informationen

Wichtige Informationen an die Anleger werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht.

Informationen zu dem prozentualen Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zum jeweils aktuellen Risikoprofil und zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen enthält der Jahresbericht.

22. Vertrieb in Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen:

Zahl- und Informationsstelle in Österreich gemäß Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1160

Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
A-6900 Bregenz

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise jedes Bewertungstages werden darüber hinaus im Internet unter www.deka-etf.de eingestellt.

Publikationsorgan

Alle übrigen Bekanntmachungen werden auf www.fundinfo.com publiziert.

23. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Die Gesellschaft verwaltet außer rund 450 Spezial-Investmentvermögen folgende Publikums-Investmentvermögen:

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (OGAW)

AriDeka
Deka-AV Europa Balance
Deka-BasisStrategie Flexibel
Deka-bAV Fonds
Deka Bund + S Finanz: 7–15
Deka-BR 35
Deka-BR 55
Deka-BR 75
Deka-BR 85
Deka-BR 100
Deka-CorporateBond Global Hedged Euro
Deka-CorporateBond NonFinancial
Deka-DeepDiscount 2y
Deka-DeepDiscount 2y (III)
Deka-Deutschland Aktien Strategie
Deka-Digitale Kommunikation
Deka-DividendenStrategie
Deka-DividendenStrategie Europa
Deka-ESG DividendenStrategie
Deka-ESG GlobalChampions
Deka-ESG Kommunal
Deka-ESG StrategieInvest
Deka-Euro RentenKonservativ
Deka-Europa Aktien Strategie
Deka-Europa Balance
Deka-Europa Balance Dynamisch
Deka-EuropaBond
Deka-EuropaPotential CF
Deka-EuropaSelect
Deka-FlexFonds 35
Deka-FlexFonds 65
Deka-FlexFonds 100
Deka-FlexFonds Stabilität
Deka-Global Balance
Deka-Globale Renten High Income
Deka-GlobalChampions
Deka-Institutionell Renten Euroland
Deka-Institutionell Renten Europa
Deka-Institutionell RentSpezial CorporateBond 9/2027
Deka-Institutionell RentSpezial EM 9/2027
Deka-Institutionell Stiftungen
Deka-Kirchen Balance
Deka-MegaTrends
Deka-Multi Asset Defensiv
Deka-Multi Asset Income
Deka-Multi Strategie Global PB
Deka-Multimanager Renten
Deka-PB Multi Asset Quant
Deka-Perspektive Dynamisch
Deka-Perspektive Multi Asset
Deka-Prämienstrategie Select
Deka-RentenNachrang
Deka-RentenReal
Deka-RentSpezial Ausgewogen 9/2032
Deka-RentSpezial CorporateBond 9/2028
Deka-RentSpezial CorporateBond Plus 9/2029
Deka-RentSpezial HighYield 9/2027
Deka-RentSpezial HighYield 9/2029
Deka-RentSpezial HighYield 9/2030
Deka-RentSpezial Plus 9/2030
Deka-RentSpezial Plus 9/2031
Deka-RentenStrategie Global
Deka-Schweiz
Deka-Sigma Plus Ausgewogen
Deka-Sigma Plus Konservativ
Deka-Stiftungen Balance
Deka-Technologie CF
Deka-UmweltInvest
Deka-VarioZins
Deka-Vega Plus
Deka-Zielfonds 2025–2029
Deka-Zielfonds 2030–2034
Deka-Zielfonds 2035–2039
Deka-Zielfonds 2040–2044
Deka-Zielfonds 2045–2049
Deka-Zielfonds 2050–2054
DekaFonds
DekaRent-international
DekaSpezial
DekaTresor
Multirent-INVEST
Multizins-INVEST
RenditDeka
Deka-Institutionell Weltzins ESG
Weltzins-INVEST
ZukunftsPlan I
ZukunftsPlan II
ZukunftsPlan III
ZukunftsPlan IV
Deka Active EUR High Yield UCITS ETF
Deka DAX® UCITS ETF
Deka DAX® (ausschüttend) UCITS ETF
Deka DAX® ex Financials 30 UCITS ETF
Deka DAXplus® Maximum Dividend UCITS ETF
Deka MDAX® UCITS ETF
Deka EURO iSTOXX ex Fin Dividend+ UCITS ETF
Deka Europe Defense UCITS ETF
Deka EURO STOXX 50® UCITS ETF
Deka EURO STOXX 50® ESG Filtered UCITS ETF
Deka EURO STOXX® Select Dividend 30 UCITS ETF
Deka Eurozone Rendite Plus 1-10 UCITS ETF
Deka STOXX Europe 50® UCITS ETF

Deka STOXX® Europe Strong Growth 20 UCITS ETF
 Deka STOXX® Europe Strong Value 20 UCITS ETF
 Deka STOXX® Europe Strong Style Composite 40 UCITS ETF
 Deka STOXX Future Water ESG UCITS ETF
 Deka MSCI Europe UCITS ETF
 Deka MSCI Europe MC UCITS ETF
 Deka MSCI USA UCITS ETF
 Deka MSCI USA LC UCITS ETF
 Deka MSCI USA MC UCITS ETF
 Deka MSCI Japan UCITS ETF
 Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF
 Deka MSCI Emerging Markets ESG Focus Select UCITS ETF
 Deka MSCI China ex A Shares UCITS ETF
 Deka MSCI World UCITS ETF
 Deka Nasdaq-100 UCITS ETF
 Deka Euro Prime ESG UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 1-10 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 1-3 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 3-5 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 5-7 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 7-10 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 10+ UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Germany Covered Diversified UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Corporates Diversified UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Non-Financials Diversified UCITS ETF
 Deka iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 1-3 UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 3-5 UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 10+ UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF
 Deka Euro Corporates 0-3 Liquid UCITS ETF
 Deka US Treasury 7-10 UCITS ETF
 Deka MSCI Germany Climate Change ESG CTB UCITS ETF
 Deka MSCI EMU Climate Change ESG CTB UCITS ETF
 Deka MSCI EUR Corporates Climate Change ESG CTB UCITS ETF
 Deka MSCI Europe Climate Change ESG CTB UCITS ETF
 Deka MSCI USA Climate Change ESG CTB UCITS ETF
 Deka MSCI World Climate Change ESG CTB UCITS ETF
 Deka Future Energy ESG UCITS ETF
 Deka S&P 500 UCITS ETF

Nur über spezielle Vertriebspartner angeboten

BerolinaRent Deka
 Deka-ESG Select Aktien RheinEdition
 Deka-ESG Dividenden RheinEdition
 Deka-ESG Rentenfonds RheinEdition
 Frankfurter-Sparinvest Deka
 Heidelberg Globale Aktien ESG
 Heidelberg Globale Aktien ESG Offensiv
 Mainfranken Strategiekonzept
 Mainfranken Wertkonzept ausgewogen

Naspa-Aktienfonds Global
 Naspa-Fonds Ausschüttung Plus
 S-Multi Asset Ausgewogen
 SK CorporateBond Invest Deka
 SK Top Invest Deka
 SK Rhein Neckar Nord Perspektive Invest
 SSKM ESG Invest
 WIN WeltInvest Aktien ESG

Alternative Investmentvermögen (AIF)

Gemischte Investmentvermögen

Deka-BR 20

Nur über spezielle Vertriebspartner angeboten

WertpapierStrategiePortfolio MA
 WertpapierStrategiePortfolio R
 WertpapierStrategiePortfolio A

Sonstige Investmentvermögen

Deka-Sachwerte

Altersvorsorge-Sondervermögen

Deka-Multi Asset Europa Fokus AS

24. Nähere Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
 Lyoner Straße 13
 60528 Frankfurt
 Postfach 11 05 23
 60040 Frankfurt

Handelsregister

Frankfurt
 HRB 40601

Eigenkapital

(Stand: 31. Dezember 2024)

gezeichnetes und
 eingezahltes Kapital:
 Eigenmittel:

EUR 10,2 Mio.
 EUR 112,8 Mio.

Alleingesellschafterin

DekaBank Deutsche Girozentrale
 Große Gallusstraße 14
 60315 Frankfurt am Main

Aufsichtsrat

Dr. Matthias Danne (Vorsitzender)
 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank
 Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Birgit Dietl-Benzin (stellvertretende Vorsitzende)
Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Joachim Hoof
Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsischen Sparkasse Dresden,
Dresden

Peter Scherkamp
München

Dr. Bernd Türk
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thorsten Neumann
W2 Professor der Hochschule Neu-Ulm, Lehrstuhl für
Volkswirtschaftslehre, Statistik und Asset Management,
Kronberg

Geschäftsführung

Dr. Ulrich Neugebauer (Sprecher)
Vorsitzender des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Jörg Boysen

Denis Friess

Thomas Ketter
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Thomas Schneider
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka International S.A.,
Luxemburg
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Verwahrstelle

(Zahl- und Hinterlegungsstelle)

DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europa-Allee 91
60486 Frankfurt am Main

Designated Sponsor

BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
20 Boulevard des Italiens

75009 Paris
Frankreich

Lizenzvermerk

Der Fonds Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF wird von MSCI Ltd. weder gefördert, unterstützt noch beworben. MSCI Ltd. übernimmt keine Haftung für jegliche Fonds oder Indizes, die diesen Fonds zugrunde liegen. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen MSCI Ltd. und der Deka Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.

25. Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge)

1. Ist der Käufer von Anteilen an dem Fonds durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Gesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzverträgen i. S. d. § 312c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (nachfolgend "BGB"), bei denen es sich um Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt – wie z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anteilen an offenen Investmentvermögen – besteht ein Widerrufsrecht nicht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (§ 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB).
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - der Käufer kein Verbraucher ist (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbst-

ständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können)
oder

- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszu zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
 5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
 6. Die vorstehenden Erläuterungen gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

II. Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Wertpapierindex-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienst-

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

leistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn

- a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
- b) der Wertpapierindex eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Der Wertpapierindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, wenn er die in § 209 Absatz 1 Satz 3 KAGB genannten Kriterien erfüllt. Der Wertpapierindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn er die in § 209 Absatz 1 Satz 4 KAGB genannten Kriterien erfüllt.

2. Die Gesellschaft bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen wurden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexpapiere oder den Wertpapierindex begeben werden sowie Derivate auf die in § 197 Absatz 1 KAGB genannten Vermögensgegenstände, in denen das OGAW-Sondervermögen nach den Anlagebedingungen anlegen darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des Wertpapierindex ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Wertpapierindex den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in anderen in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienenden Vermögenswerten einzuräumen. Eine Nachbildung des Wertpapierindex durch Wertpapiere oder Derivate, die den Wertpapierindex mittelbar nachbilden, ist nur zum Zweck der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 6 geboten.
4. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatz 3 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 % nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der DerivateV auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
5. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte auf Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdif-

ferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG = Duplizierungsgrad in %

N = Anzahl der Wertpapiergattungen im OGAW-Sondervermögen und Index (obere Summationsgrenze)

I = Index

F = OGAW-Sondervermögen

Wli = Gewicht des Wertpapiers i im Index I in %

WFi = anzurechnendes Gewicht der Wertpapiere i im Wertpapier-Teil des OGAW-Sondervermögens in %

Σ = Summenzeichen

I = Summationsindex; steht für die einzelnen Wertpapiergattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist,¹

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit re-

gelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

2 Siehe Fußnote 1

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entwe-

der den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen "Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch" (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobe-

trag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält. Es dürfen für das OGAW-Sondervermögen keine Geschäfte in Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente zu Absicherungszwecken getätigt werden.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.
8. Soweit Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf „Sonstige Anlageinstrumente“ gemäß § 198 KAGB erworben werden, dürfen dies nur Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit Basiswerten im Sinne des § 198 Satz 1 Nr. 3 KAGB sein.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten auf bis zu 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten i.S. der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den BAB nicht etwas anderes bestimmt wird.
6. Soweit in den BAB nichts etwas anderes bestimmt wird, muss das OGAW-Sondervermögen zu mindestens 95 % in Vermögenswerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB:
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmenttaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können

darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

fern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapier-sammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren so-

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabebauschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-

summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BAB, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BAB geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“).

Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BAB vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an Bewertungstagen ermittelt. Bewertungstage sind Montag bis Freitag bzw. alle Handelstage, an denen der Handel an den Handelsplätzen Xetra® und der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) gemäß geltendem Handelskalender regulär stattfindet, außer nachfolgend genannte Tage. Die Tage, an denen keine Bewertung stattfindet, sind Samstage, Sonntage, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Heiligabend, der 1. und 2. Weihnachtstag und an Silvester. An den Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt. In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 21 Kosten

In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

Sofern die BAB des OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird von dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bewertungstäglich abgegrenzt. Bewertungstägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung zu den in den BAB angegebenen Zeitpunkten. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der bewertungstäglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU- OGAW

verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

3. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
4. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
5. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 als wesentlich im Sinne des § 163 Absatz 4 Satz 2 KAGB für die Anleger des OGAW-Sondervermögens einzustufen sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätzen sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht

vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet³. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil⁴.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investment-fonds.de.

³ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

⁴ § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB;
 - b) Bankguthaben gemäß § 7 AAB.
2. Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) nachzubilden.
3. Gemäß § 11 i.V.m. § 4 Absatz 3 AAB dupliziert das Sondervermögen den Wertpapierindex direkt (physisch replizierend).
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB dürfen nicht erworben werden.
5. Investmentanteile gemäß § 8 AAB dürfen nicht erworben werden.
6. Derivate gemäß § 9 AAB dürfen nicht erworben werden.
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB dürfen nicht erworben werden.
8. Abweichend von § 13 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierdarlehensgeschäfte getätigt werden.
9. Abweichend von § 14 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierpensionsgeschäfte getätigt werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. § 11 AAB ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) notwendig ist.

2. Der Index „MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB“ (nachfolgend der Index) berücksichtigt im Rahmen einer ESG-Strategie bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien). Der Index wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen.

Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert, sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise mit umstrittenen Waffen oder Atomwaffen in Verbindung stehen;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung erzielen;
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder mit sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Controversy Score" von 0 bewertet wird);
- Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle erzielen, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Kohleverstromung erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens werden nach einer ESG-Strategie verwaltet. Mit Ausnahme von Bankguthaben werden, ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt.

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ist es, die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios gegenüber eines breiten

Marktindexe signifikant zu reduzieren. Der Index erfüllt zudem die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818. Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening).

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern und/oder
- Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die

- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Waffensystemen, Komponenten oder unterstützenden Systemen für Waffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und Erdgas und/oder
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Lieferung wichtiger nuklearspezifischer Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau generieren.

Weiterhin sind im Index keine Wertpapiere von Unternehmen enthalten, die

- mit sehr schwerwiegenden oder schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Environmental Controversy Score" von 1 oder 0 bewertet wird),
- in den letzten drei Jahren mehr als eine schwere oder sehr schwere Kontroverse im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen hatten,
- ein ESG-Rating von "CCC" oder "B" von MSCI ESG Research LLC, kein ESG-Rating oder keinen LCT-Score aufweisen,

- eine CO₂-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 CO₂ e/Mio. USD-Umsatz) von 1.500 oder mehr haben und/oder
- eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/Mio. EUR Umsatz) von 300 oder mehr aufweisen.

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (Februar, Mai, August und November) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der oben beschriebenen ESG-Kriterien.

3. Mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 AAB werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN, RÜCKGABEFRIST, RÜCKNAHMEBE-SCHRÄNKUNG UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 1,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlags abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Abweichend von § 20 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der übernächste Wertermittlungstag des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der

Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des Wertermittlungstages maßgebend, der auf den übernächsten Wertermittlungstag folgt.

§ 6 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 17 Absatz 3 AAB kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Die Gesellschaft entnimmt die Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

2. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,- Euro, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft entnimmt die Verwahrstellenvergütung für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,2738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können (Lizenzkosten);
- k) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten

- m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

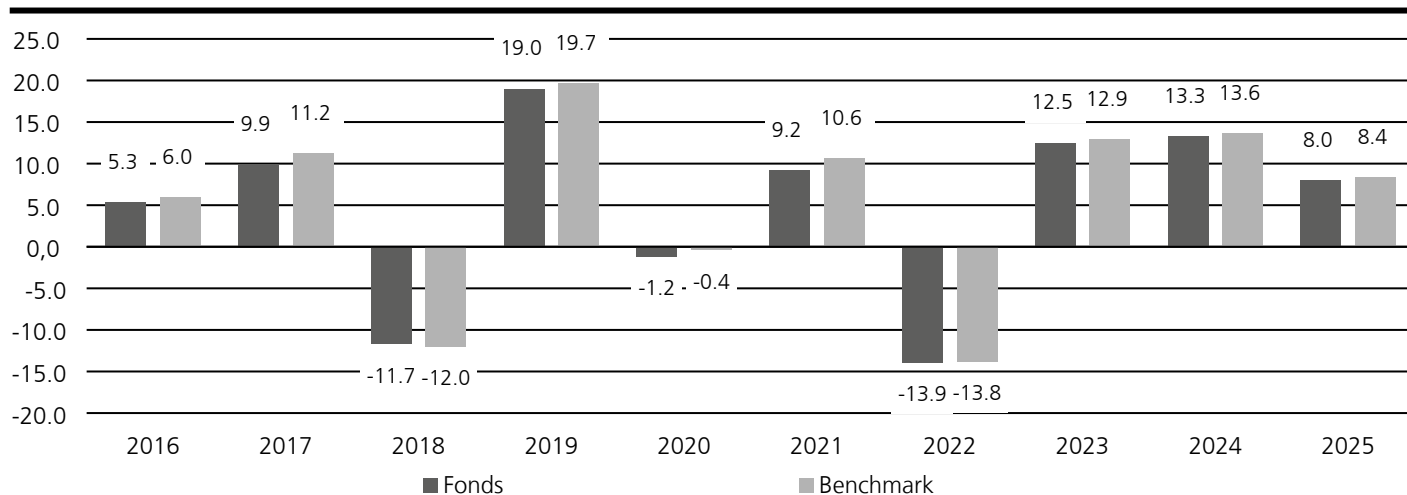
1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Jahresendausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr / Abrechnungsperiode

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Sondervermögens beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar des Folgejahres.

III. Wertentwicklung des Sondervermögens

Historische Wertentwicklung Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF (Angabe in %)



Der MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des MSCI Japan Mid Cap) ist eine eingetragene Marke der MSCI Ltd.. Der Fonds Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF (bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des Deka MSCI Japan MC UCITS ETF) wird von der MSCI Ltd. nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index.

IV. Anhang

Der Fonds im Überblick	
ISIN / WKN	DE000ETFL318 / ETFL31
Auflegungsdatum	9. Juni 2009
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Ausgabeaufschlag¹	
maximal	2,00 % des Anteilwerts
derzeit	2,00 % des Anteilwerts
Rücknahmeabschlag¹	
maximal	1,00 % des Anteilwerts
derzeit	1,00 % des Anteilwerts
Verwaltungsvergütung p.a.²	
maximal	0,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds
derzeit	0,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds
Verwahrstellenvergütung p.a.²	bis zu 0,0238 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds, mindestens aber jährlich 9.600,- Euro
Verbriefung der Anteile	Sammelurkunden, keine effektiven Stücke
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Geschäftsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Berichterstattung	
Jahresbericht	31. Januar, erscheint ca. Mitte Mai
Halbjahresbericht	31. Juli, erscheint ca. Mitte September

¹ Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

² Aus den Werten am Ende eines jeden Tages.

V. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CIKT-QJ53E2NG85

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 95%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: __%

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Deka MSCI Japan Climate Change ESG CTB UCITS ETF ist ein passiv gemanagter börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der den MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) nachbildet. Der zugrundeliegende Index umfasst Aktien von großen und mittelgroßen japanischen Unternehmen und berücksichtigt ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien).

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ist es, die gewichtete CO2-Intensität des Portfolios gegenüber eines breiten Marktindexess signifikant zu reduzieren. Dazu werden Unternehmen, die dazu beitragen, dass

CO₂-Emissionen reduziert werden und über ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell verfügen, hoch gewichtet. Gleichzeitig werden Unternehmen, die bislang nicht zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes beitragen, stark untergewichtet. Darüber hinaus werden Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht einhalten, ausgeschlossen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Der MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) wurde als Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet ist. Der Index erfüllt zudem die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB). Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen.

Wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden kann, ist im Abschnitt "Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?" zu finden.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Fonds tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

■ **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien

Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien“ misst, ob der Fonds die im Indexregelwerk definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß dem Indexregelwerk ausgeschlossene Emittenten erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

2. CO₂-Intensität

Der Indikator „CO₂-Intensität“ drückt aus, wie hoch die CO₂-Emissionen der Unternehmen im Fonds im Verhältnis zu deren Unternehmenswert sind. Er berechnet sich aus der Summe der CO₂-Emissionen der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gemessen in tCO₂ je 1 Mio. Euro Unternehmenswert. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI Solutions LLC.

■ **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die der Fonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten.

■ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der zugrundeliegende Index berücksichtigt bei der Auswahl der im Index enthaltenen Titel die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für ausgewählte Indikatoren aus den beiden Bereichen Treibhausgasemissionen sowie Soziales und Beschäftigung berücksichtigt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Investitionen in Unternehmen werden nicht als nachhaltig bewertet, wenn die CO₂-Intensität und/ oder Energieverbrauchsintensität der Unternehmen als zu hoch bewertet wird, wenn den Unternehmen in den letzten drei Jahren Menschenrechtsverletzungen und/ oder UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden und/ oder wenn die Unternehmen an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Unternehmen, denen Menschenrechtsverletzungen oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und Menschenrechte achten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, als Teil der ESG-Anlagestrategie werden bei dem Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen, die im zugrundeliegenden Index enthalten sind, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die von den im zugrundeliegenden Index enthaltenen Unternehmen ausgehen können, zu begrenzen, schließt der Index gegenüber einem breiten Marktindex Unternehmen aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Unternehmen im Index enthalten sind, die besonders hohe negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen. Dazu sind keine Unternehmen im Index enthalten, deren Treibhausgasemissionsintensität und Energieverbrauchsintensität einen definierten Schwellenwert überschreitet, die definierte Umsatzschwellen in kontroversen Geschäftsfeldern wie fossilen Brennstoffen oder kontroversen Waffen überschreiten und die gegen soziale Mindeststandards verstoßen, indem ihnen z.B. Verstöße gegen den UN Global Compact oder Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden. Eine ausführliche Beschreibung der im Index integrierten Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt "Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?". Mit diesen Maßnahmen werden folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 1 THG-Emissionen, PAI 2 CO₂-Fußabdruck, PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen), PAI 15 THG-Emissionsintensität, PAI 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Mittels eines betriebsinternen ESG-Risikostufenmodells, indem auf Basis von internem und externem Research für Unternehmen eine ESG-Risikoeinstufung vorgenommen wird, werden die derzeitigen und geplanten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und/oder Staaten analysiert sowie Nachhaltigkeitschancen und -risiken bewertet. Das ESG-Risikostufenmodell ist ein aus sechs Risikoklassen (A-F) bestehendes Kaskadenmodell, welches die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investmentprozess ermöglicht. Als Inputfaktoren zur Risikoerkennung/ -beurteilung dienen von externen Datenanbietern bezogene ESG-Daten, aber auch proprietäres ESG-Research und Kontroversenscreening. Der Einbezug von ESG-Kontroversen ermöglicht die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit geringer Datenabdeckung. Die Einordnung der Emittenten in eine für Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen relevante Risikostufe wird grundsätzlich von den Sektoranalysten aus dem ESG-Team der Deka vorgenommen. Einschätzungsänderungen werden im Rahmen eines monatlichen Reviews bzw. im Rahmen von Ad-Hoc Events durch das ESG-Team besprochen und dokumentiert. Des Weiteren dient das ESG-Risikostufen-

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

modell dazu, eine jährliche Überprüfung der ESG-Kriterien des Index durchzuführen. Werden dabei Emittenten mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken oder negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen identifiziert, die im zugrundeliegenden Index enthalten sind, wird eine Anpassung des zugrundeliegenden Index geprüft. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, PAI 8 Emissionen in Wasser, PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, PAI 15 THG-Emissionsintensität, PAI 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) nachzubilden. Der Fonds investiert hierzu direkt (physische Replikation) in alle im Index enthaltene Wertpapiere.

Dabei stimmt der Anteil der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände zu mindestens 95% mit dem Anteil der Wertpapiere im Index (sog. Duplizierungsgrad) überein. Der MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) umfasst Aktien von großen und mittelgroßen japanischen Unternehmen und berücksichtigt hierbei ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien).

Dazu wird zunächst das Anlageuniversum des zugrundeliegenden Index durch verbindliche Ausschlusskriterien eingeschränkt. Hierbei werden Investitionen in Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht einhalten, ausgeschlossen (siehe folgende Frage für eine detaillierte Auflistung der Ausschlusskriterien).

Bei den verbleibenden Indextiteln wird zusätzlich eine Umgewichtung anhand des LCT-Scores vorgenommen. Der LCT-Score wird mit einem Wert zwischen 0 und 10 angegeben und ist ein Indikator dafür, wie hoch die Risiken und Chancen eines Unternehmens in Bezug auf den Wandel zu einer CO₂-emissionsarmen Wirtschaft sind und wie gut diese Risiken im Unternehmen gemanagt werden. Grundlage für die Zuordnung des LCT-Scores ist die CO₂- Intensität eines Unternehmens. Die CO₂-Intensität ist eine Kennzahl, die ausdrückt, wie hoch die CO₂-Emissionen im Verhältnis zum Unternehmenswert (EVIC = enterprise value including cash) sind. Die Unternehmen werden nach ihrem LCT-Score in eine der fünf LCT-Kategorien (Asset Stranding, Product Transition, Operational Transition, Neutral und Solution) eingeordnet.

Die Basis der Gewichte der einzelnen Unternehmen im Index bildet die Streubesitz-basierte Marktkapitalisierung. Dieses Gewicht wird anschließend mit einem Faktor, der sich aus LCT-Kategorie und –Score zusam-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

mensetzt, adjustiert. Unternehmen der Kategorie „Solution“, die aktiv dazu beitragen, dass CO₂-Emissionen reduziert werden, werden dabei übergewichtet. Unternehmen der Kategorien „Asset Stranding“, „Product Transition“ und „Operational Transition“ werden untergewichtet, da diese Unternehmen hohe Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft aufweisen.

Durch die dynamischen Umgewichtungsfaktoren der im Index enthaltenen Unternehmen wird sichergestellt, dass eine Reduktion der CO₂-Intensität von mindestens 30% im Vergleich zu einem breiten Marktindex erfolgt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios im Durchschnitt jährlich um mindestens 7% sinkt. Damit erfüllt der zugrundeliegende Index die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB).

Die Gesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Index MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) (nachfolgend der Index) berücksichtigt im Rahmen einer ESG-Strategie bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien). Der Index wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen.

Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert, sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise mit umstrittenen Waffen oder Atomwaffen in Verbindung stehen;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung erzielen;
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder mit sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI Solutions LLC mit einem "MSCI ESG Controversy Score" von 0 bewertet wird);
- Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle erzielen, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Kohleverstromung erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens werden nach einer ESG-Strategie verwaltet. Mit Ausnahme von Bankguthaben werden, ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt.

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ist es, die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios gegenüber eines breiten Marktindex signifikant zu reduzieren. Der Index erfüllt zudem die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818. Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen. Im Rahmen der ESG-Strategie kommen Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening).

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern und/oder

- Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die

- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Waffensystemen, Komponenten oder unterstützenden Systemen für Waffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und Erdgas und/oder
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Lieferung wichtiger nuklearspezifischer Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau generieren.

Weiterhin sind im Index keine Wertpapiere von Unternehmen enthalten, die

- mit sehr schwerwiegenden oder schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI Solutions LLC mit einem "MSCI ESG Environmental Controversy Score" von 1 oder 0 bewertet wird),
- in den letzten drei Jahren mehr als eine schwere oder sehr schwere Kontroverse im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen hatten,
- ein ESG-Rating von "CCC" oder "B" von MSCI Solutions LLC, kein ESG-Rating oder keinen LCT-Score aufweisen,
- eine CO₂-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 CO₂ e/Mio. USD-Umsatz) von 1.500 oder mehr haben und/oder
- eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/Mio. EUR Umsatz) von 300 oder mehr aufweisen.

Die Unternehmen im zugrundeliegenden Index werden anhand ihres LCT-Scores so gewichtet, dass die CO₂-Intensität des Portfolios im Vergleich zu der CO₂-Intensität eines breiten Marktindex um mindestens 30 % sowie die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios im Durchschnitt jährlich um mindestens 7 % sinken.

Nähere Information finden Sie im Regelwerk des zugrundeliegenden Index. Ein Link dorthin ist im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ enthalten.

■ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der Unternehmen erfolgt durch eine Betrachtung der Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Im zugrundeliegenden Index sind keine Unternehmen enthalten, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization“) Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

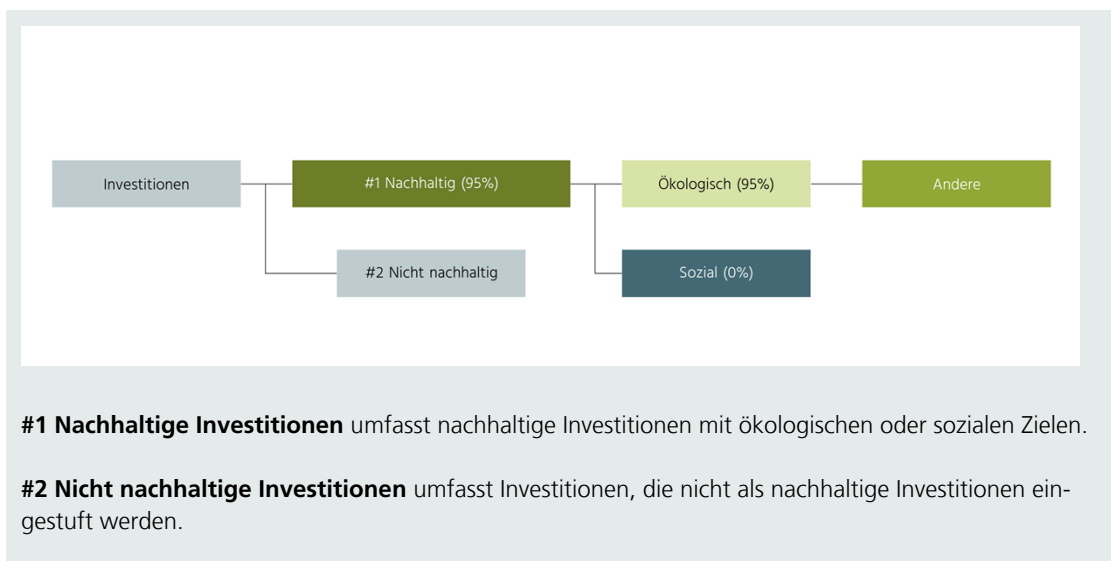


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Davon werden mindestens 95% der Investitionen nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen verbindlichen Elementen der ESG-Anlagestrategie verwaltet und zielen damit auf das nachhaltige Investitionsziel ab (#1 Nachhaltig). Mindestens 95% der Investitionen erfolgen demnach in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen (Ökologisch). Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter nicht nachhaltige Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind 0%.

Der Fonds investiert nicht in Staatsanleihen, daher gibt es keine Unterschiede bei der Taxonomie-Konformität des Portfolios mit und ohne Staatsanleihen.

■ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

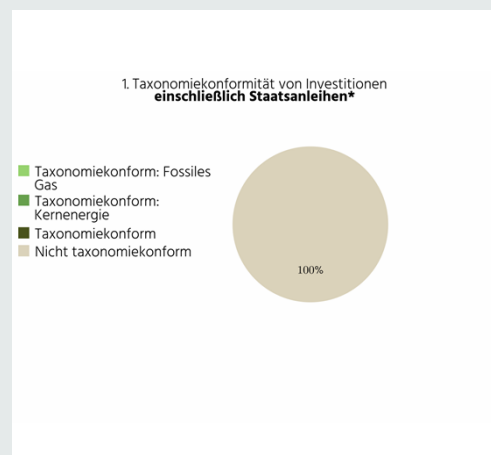
☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

■ Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 95 %.

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds ist es, mittels Abbildung einer EU Climate Transition Benchmark die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios gegenüber eines breiten Marktindex signifikant zu reduzieren. Zudem muss der Index sicherstellen, dass die CO₂-Intensität im Durchschnitt jährlich um mindestens 7 % sinkt. So wird dafür Sorge getragen, dass die CO₂-Intensität einem Transitionspfad folgt, der mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens übereinstimmt. Gezielt Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, die als taxonomiekonform gelten, sind nicht Teil der Anlagestrategie. Demnach verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind und investiert in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.



Welche Investitionen fallen unter '#2 Nicht nachhaltige Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltig“ fallen potenziell:

- Bankguthaben sowie flüssige Mittel im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.
- Investitionen in Wertpapiere für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf das nachhaltige Anlageziel des Fonds ausgerichtet sind.
- Investitionen, in Wertpapiere, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, indem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert der Fonds grundsätzlich nicht in Produkte, die die Preisentwicklung von Grundnahrungsmitteln abbilden. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Für dieses Produkt wurde der MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) als Referenzwert bestimmt. Dieser erfüllt die Anforderungen an EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB). Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen.

Durch die dynamischen Umgewichtungsfaktoren der im Index enthaltenen Unternehmen wird sichergestellt, dass eine Reduktion der CO₂-Intensität von mindestens 30% im Vergleich zu einem breiten Marktindex erfolgt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios im Durchschnitt jährlich um mindestens 7 % sinkt. Um die angestrebte Reduktion der CO₂-Intensität zu erreichen, erfolgt auf Index-Ebene im Rahmen der vierteljährlichen Indexanpassungen (jeweils im Februar, Mai, August und November) eine Überwachung und Neugewichtung der im Index enthaltenen Wertpapiere.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan Climate Change ESG Select CTB (Preisindex) nachzubilden. Durch die Verpflichtung des Fonds den definierten Index zu replizieren, ist die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der zugrundeliegende Index unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zum einen durch die reduzierte Anzahl der enthaltenen Titel in Folge der Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlusskriterien. Zum anderen wird bei den verbleibenden Indextiteln zusätzlich eine Umgewichtung anhand des LCT Scores vorgenommen. Diese Änderungen der Gewichte der einzelnen Unternehmen, sorgen dafür, dass die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios deutlich geringer ist, als die gewichtete CO₂-Intensität eines vergleichbaren breiten Marktindex. Darüber hinaus kann sich bspw. der ESG-Score bzw. das ESG-Rating des zugrundeliegenden Index insgesamt von dem Wert eines breiten Marktindex unterscheiden.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des zugrundeliegenden Index ist abrufbar unter: <https://www.msci.com/index-methodology>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.deka-etf.de/etfs/Deka-MSCI-Japan-Climate-Change-ESG-CTB-UCITS-ETF#sustainability>

Disclaimer

Der oben genannte Index ist eine eingetragene Marke. Der Fonds, auf den an dieser Stelle Bezug genommen wird, wird vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler im Index. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und der Deka Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.



Deka Investment GmbH

Lyoner Straße 13
60528 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
<http://www.deka.de>